

Bekanntmachung des Ständigen Prüfungsausschusses vom 15.06.2015 über die in der mündlichen Schwerpunktprüfung zugelassenen Hilfsmittel

Stand: Sommersemester 2024

Seite: 1/3

1. **Zugelassen** sind kumulativ für die einzelnen Schwerpunktbereiche **folgende Hilfsmittel**:

Bitte beachten Sie, dass diese sich von jenen unterscheiden, die in der Staatsprüfung zugelassen sind. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass in der Staatsprüfung seit Herbst 2023 die Gesetzessammlungen von Nomos nicht mehr zugelassen sind. Details entnehmen Sie der unter 3. verlinkten Bekanntmachung des Landesjustizprüfungsamtes zu den Hilfsmitteln in der Staatsprüfung.

SP 1 Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

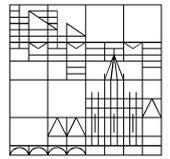
- a) dtv-Beck-Texte Nr. 5009, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5538, Urheber- und Verlagsrecht
- c) dtv-Beck-Texte Nr. 5563, Patent- und Musterrecht
- d) Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze
- e) Zivilrecht dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht

SP 2 Arbeits- und Sozialrecht

- a) dtv-Beck-Texte Nr. 5024, Sozialgesetzbuch
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5006, Arbeitsgesetze

SP 3 Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Rechtspraxis

- a) Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht
- b) Jayme / Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, C.H. Beck



SP 4 Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

- a) Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht oder Sartorius Bd. II, Internationale Verträge – Europarecht
- c) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht
- d) Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg

SP 5 Strafrechtspflege: Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie, Europäisierung und Praxis

- a) Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht und Strafrecht
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5014, Europa-Recht oder Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht

SP 6 Personen- und Unternehmenssteuerrecht

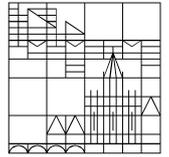
- a) Beck'sche Steuergesetze I (Textsammlung) oder dtv-Beck-Texte Nr. 5765, Steuergesetze oder Deutsche Steuergesetze, NWB-Verlag oder Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnung, NWB-Verlag
- b) OECD-Musterabkommen (2010/2014) – Text (als Ausdruck)
- c) Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht
- d) Sartorius Bd. I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht

SP 7 Internationales und Europäisches Recht

- a) Rolf Schwartmann (Hrsg.), Völker- und Europarecht, C.F. Müller
- b) Eine Textsammlung zum Öffentlichem Recht unter Einschluss von GG, VwGO und VwVfG.
- c) [Richtlinie 2004/38/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten vom 29.04.2004 (ABl. 2004 L 158/77) [*Selbstaussdruck*]
- d) [Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen \(Anlage zu GA Res. 56/83\)](#) ([verlinkt im Dokument auf der Homepage](#)) [*Selbstaussdruck*]

SP 8 Unternehmen und Finanzierung

- a) dtv-Beck-Texte Nr. 5585, Gesellschaftsrecht
- b) dtv-Beck-Texte Nr. 5783, Kapitalmarktrecht
- c) dtv-Beck-Texte Nr. 5001, Bürgerliches Recht oder Habersack (vormals "Schönfelder"), Deutsche Gesetze oder Nomos Gesetze Zivilrecht



2. Stand der Hilfsmittel:

Die Gesetzestexte müssen sich für die mündlichen Prüfungen, die in der ersten Jahreshälfte stattfinden, auf dem Stand vom Oktober des Vorjahres befinden; für die mündlichen Prüfungen, die in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, müssen sich die Gesetzestexte auf dem Stand vom April desselben Jahres befinden. Für den Fall, dass die Gesetzessammlungen einen Stand April oder Oktober nicht ausdrücklich ausweisen, ist der letzte davorliegende Stand maßgeblich. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit abweichendem Stand wird nicht beanstandet.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu der mündlichen Prüfung mitzubringen. Wenn einzelne Hilfsmittel nicht mitgebracht werden, wird dies nicht beanstandet, geht aber zulasten der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers. Neben den hier benannten Hilfsmitteln können die Prüferinnen und Prüfer weitere Gesetzestexte in der Prüfung ausgeben.

3. Zulässiger Inhalt der Hilfsmittel:

Es gilt vollinhaltlich das Hinweisblatt des Landesjustizprüfungsamts für die staatliche Pflichtfachprüfung / Erste juristische Staatsprüfung:

https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-1965564035/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pr%C3%BCfungsamt/Hinweise%20zur%20Staatspr%C3%BCfung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Pr%C3%BCfung/01_Zul%C3%A4ssige%20Hilfsmittel%20F%2024_Endfassung.pdf

4. Folgen unzulässiger Hilfsmittel:

Verstöße können nach § 8 UniPrO i.V.m. § 24 JAPrO geahndet werden.

Achtung Ausweispflicht:

Am Prüfungstag bringen Sie bitte Ihren Studierendenausweis mit Lichtbild mit. Legen Sie dieses Dokument bitte zur Einsichtnahme bereit.

gez. Daniel Werner
Geschäftsführer des
Ständigen Prüfungsausschusses Rechtswissenschaft